

Das Volkstum als staatsbildende Kraft : eine Untersuchung über den Ursprung der alten Eidgenossenschaft

Autor(en): **Wackernagel, Hans Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **6 (1926-1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möchte. Wenn seine Ziele auf ein diesseitiges Reich gerichtet sind, dann wird es mit seinen Mitteln nicht zu erringen sein. Die Engländer scheinen nicht die Leute, die vor einem Gegner, der nur mit Edelmuth und unter Verabscheuung jeglicher Gewaltanwendung kämpft, die Flagge einziehen. Sie sind, wie einer unter ihnen einmal sagte, von härterer Faser.

Das Volkstum als staatsbildende Kraft.

(Eine Untersuchung über den Ursprung der alten Eidgenossenschaft.)*

Von Hans Georg Wackernagel, Basel.

Jede politische Geschichte der Eidgenossenschaft hat auszugehen von der Tatsache, daß sich um die Wende des 13./14. Jahrhunderts die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden zur Selbständigkeit gegenüber der Herrschaft Osterreichs durchgerungen haben. An den Kern dieser drei ländlichen Staatswesen hat sich dann im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Rest der Eidgenossenschaft angeschlossen oder bildhaft besser ausgedrückt: ankräftig alliiert. Das Wachstum aus den kleinen Anfängen bis zur großen 13örtigen Eidgenossenschaft erfolgte weder nach einer einheitlichen Idee noch nach einem bestimmten Ziele hin. Mit allem Nachdrucke muß betont werden, daß ein zielbewußtes Streben nach einem geschlossenen Territorium in den Grenzen der heutigen Schweiz die Eidgenossen bei ihren politischen Unternehmungen selten oder nie geleitet hat. Im Gegentheil sollte man sich immer wieder vor Augen halten, daß die heutige Schweiz ihre politisch-geographische Form durch die Einwirkung innerer und äußerer Kräfte mannigfachster Art gefunden hat. Überhaupt können wir, wenn wir historisch auch nur einigermaßen genau sein wollen, erst von dem Zeitpunkte ab von einer Schweiz sprechen, als 1536 der wichtigste Teil der heutigen Westschweiz — die Waadt — bernisch wurde.

Vor dieser Zeit ist die Eidgenossenschaft territorial etwas wesentlich anderes als die heutige Schweiz. Es erweckt immer wieder falsche Anschauungen, wenn von einer Schweiz in römischer oder merowingischer Zeit gesprochen wird. Nur zu leicht begeht man dann den Fehler, schon für frühere Zeiten Gebiete in der politischen Geschichte zusammenfassend zu behandeln, die gar nicht zusammenhängen. — Kein historisch genommen, sollte z. B. für das frühe Mittelalter Süddeutschland ungleich mehr in die Schweizergeschichte hineinbezogen werden als die West- oder gar die Südschweiz. — Dies ist um so mehr eindringlich hervorzuheben, als die Schweiz im frühen Mittelalter nicht ein festumgrenztes Territorium war, das seinen Bewohnern für ihr politisches

*) Das Folgende wurde vor einiger Zeit in etwas erweitertem Umfang als populärer Vortrag in Basel gehalten.

Handeln bestimmte Formen aufzwang; die Bewohner selbst schufen sich vielmehr erst den Schauplatz ihres staatlichen Seins und Wirkens.

Da nun aber die Träger der politischen Entwicklung in der alten Eidgenossenschaft beinahe durchweg Angehörige des alemannischen Stammes sind, der erst im 5. nachchristlichen Jahrhundert einwanderte, haben für die eigentliche Schweizergeschichte Kelten und Römer sozusagen nichts zu bedeuten. An dieser Stelle sollte noch vor dem Irrtum gewarnt werden, der in der schweizerischen Geschichtsschreibung bis in die neueste Zeit beständig gemacht wird, nämlich den keltischen Bestandteil der schweizerischen, speziell der schweizerischen Alpenbevölkerung hervorzuheben. An Hand von ethnographischen Funden, durch Schädel- und andere anthropologische Messungen weisen Gelehrte nach, wie die Bewohner der alten und neuen Schweiz nach der Rasse zu klassifizieren sind. Gewöhnlich ist dann das Resultat dieser Forschungen, daß der weitaus größte Teil der Schweizer physisch gar nicht zu den Alemannen gehört. Das keltische Element vor allem wird bei dieser Gelegenheit geflüchtig hervorgehoben. Eine Ansicht, die übrigens sehr anfechtbar ist. Denn eine Unterscheidung zwischen Kelten und Germanen läßt sich auf physischer Grundlage gar nicht durchführen. Sämtliche Schriftsteller des Altertums, vor allem die Griechen, die ethnographisch sehr scharf beobachteten, schreiben Kelten und Germanen fast genau gleiche körperliche Eigenschaften zu, während sie allerdings den Unterschied zwischen keltischer und germanischer geistiger Wesensart ausdrücklich hervorheben. Nun erscheint es aber ohne weiteres einleuchtend, daß mit anthropologischen Messungen niemals eine Scheidung zwischen Kelten und Germanen vorgenommen werden kann. Ebenso wenig wie der Unterschied zwischen Kelten-Germanen kann durch anthropologische Messungen festgestellt werden, wie groß der nichtkeltische oder nichtgermanische Anteil an der Gesamtheit des Schweizer Volkes ist. Daß natürlich die Bevölkerung — auch in voralemannischer Zeit — nicht rein keltisch, sondern auch die Kelten mit den Ureinwohnern des Landes ethnisch gemischt waren, darf man als sicher annehmen. Das gleiche gilt aber auch von den Alemannen, die eingewandert sind. Auch sie sind schon vor ihrer Einwanderung in die deutsche Schweiz mit fremden Elementen durchsetzt worden. Zeigen demnach gewisse Gebiete der alpinen Schweiz rassenhaft gewisse Besonderheiten — Kurzköpfigkeit oder dunkle Haar- und Augenfarbe —, so können diese Besonderheiten nicht beweisen, daß hier im Verhältnis zur Urbevölkerung nur eine geringe Zahl von Alemannen eingewandert ist. Maßgebend für die historische Forschung sollte ausschließlich die schriftliche Überlieferung und das Zeugnis der Sprache sein. Und da machen wir die Beobachtung, daß keltische oder vorkeltische Elemente eine verschwindend kleine Rolle spielen. Bedeutend mehr Reste hat natürlich die örtliche Namengebung der Römer hinterlassen, vor allem im rätischen Osten des Landes. Wo wir sonst Namen aus der Römerzeit haben, wie Pfyn im Thurgau oder Augst in der Nähe Basels, so sagt das nur, daß die Alemannen die alte Benennung des Ortes festgehalten haben, und nicht,

daß an dieser Stelle die vorallemannische Bevölkerung sitzen geblieben sei. Gerade die Gebiete am Vierwaldstättersee, die den Kern der alten Eidgenossenschaft bilden sollten, sind als vorwiegend alemannisch anzusehen. Wir legen dieser Tatsache darum große Bedeutung bei, weil wir die besondere geistige Struktur des Volkes in den Waldstätten als wesentlichstes Moment für die staatlichen Anfänge der Eidgenossenschaft ansehen.

Üblicherweise werden allerdings ganz andere Gründe angeführt, um das Entstehen der Eidgenossenschaft zu erklären. Oft wird darauf hingewiesen, der im 12. Jahrhundert eröffnete Gotthardpaß habe infolge seiner handelspolitischen Wichtigkeit die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden erst aus ihrer staatlichen Bedeutungslosigkeit herausgehoben. Diese Theorie erscheint schon darum nicht gerade einleuchtend, als sie auf die politischen Verhältnisse an anderen Alpenpässen angewandt gar nicht stimmt. Nach der Paßstaattheorie hätte sich z. B. im Wallis das politische Leben in örtlicher Anlehnung an den wichtigsten Paß des Landes — den Großen Sankt Bernhard — entwickeln müssen. Nun wissen wir aber, daß das Wallis im Mittelalter von anderer Stelle aus, — vor allem vom deutschen Oberwallis, — seine staatliche Existenz erhalten hat. — Mit dem Simplon im Oberwallis verhält es sich übrigens gerade umgekehrt, als es nach der Ansicht der Paßstaattheoretiker sein sollte. Die Expansionskraft der deutschen Oberwalliser schafft den Paß; und nicht der Paß erst veranlaßt die Oberwalliser zu politischer Kraftentfaltung. — Ähnlichen Verhältnissen wie im Wallis begegnen wir auch in Graubünden, wo auch nicht an den wichtigsten Pässen — Splügen und Septimer — die Ausgangspunkte des politischen Lebens zu suchen sind.

Ebenso unhaltbar wie die Paßstaattheorie erscheint die Ansicht, wonach der im Gebiete der Innerschweiz besonders starke italienische Einfluß die staatliche Entwicklung entscheidend befruchtet habe. Diese Annahme hält einer näheren Prüfung nicht Stand. Unter anderem müßten wir dann auch annehmen, daß am ganzen Nordrand Italiens von Nizza bis Triest ähnliche politische Gebilde wie die drei Waldstätte entstanden seien. Daß dem nicht so ist, braucht kaum eigens hervorgehoben zu werden. Wenn nun weder der Einfluß von außen her noch die besondere geographische Lage als ausschlaggebende Momente zur Bildung der ersten eidgenössischen Staatswesen anzusehen sind, so möchten wir, wie wir schon einmal erwähnt haben, die Möglichkeit annehmen, daß der besonderen Wesensart der innerschweizerischen Bevölkerung eine bestimmende Rolle zugewiesen werden muß.

Den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den drei Waldstätten kann nicht die Bedeutung beigemessen werden, wie es sonst geschieht. Wirtschaftlich zeigen die Gebiete in der Innerschweiz keine Besonderheiten, die sich nicht auch anderswo in den Alpen unter ähnlichen Verhältnissen vorfinden. Auch der Einfluß der rechtlichen Lage und Entwicklung auf die politische Geschichte kann hier nicht so hoch wie gewöhnlich angeschlagen werden. Im zähen Ringen

gegen die habsburgische Macht entschied nicht die Auslegung von Rechts-
sajungen, nicht der freie oder unfreie Stand der Bevölkerung, sondern
einzig und allein der unbeirrbar Wille zur Freiheit. Die Entscheidung
selbst wurde nicht auf dem Boden des Rechts, sondern mit den Waffen
erstritten. 1315 in der Schlacht bei Morgarten errangen die drei Wald-
stätte ihre politische Unabhängigkeit. „Inter arma silent leges“. Im
Kriege schweigen die Gesetze. Darum kann auch bei der Entstehung
der schweizerischen Eidgenossenschaft die Rechtsgeschichte gerade
das Entscheidende: die treibenden Kräfte nicht erfassen. Wenn es z. B.
auch gelänge, festzustellen, wie sich in Uri, Schwyz und Unter-
walden zahlenmäßig die freie Bevölkerung zur unfreien verhielt, so
sagt das wiederum gar nichts über die Beteiligung der verschiedenen
Volkschichten an der Befreiung, besonders an der militärischen Ent-
scheidung bei Morgarten, auf die es doch in allererster Linie ankommt.
Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Betrachtung
und das Hervorkehren der rechtlichen Seite der ältesten eidgenössischen
Geschichte durch das überlieferte Material bedingt ist. Die urkundlichen
Zeugnisse überliefern zum größten Teil Tatsachen rechtshistorischer
Natur. Das hat zur Folge, daß wir über die rechtliche Lage und Ent-
wicklung im Gebiete der Waldstätte trefflich unterrichtet sind. Kein
wissenschaftlich genommen sicher ein großer Vorzug. Aber man sollte
darum sich hüten, die Überlieferung als solche mit der historischen Wahr-
heit gleichsetzen zu wollen.

Zur Erkenntnis des ältesten historischen Geschehens in der Eid-
genossenschaft kommt es darauf an, auf irgend eine Weise möglichst scharf
die geistige Besonderheit des inner-schweizerischen Vol-
kes und seiner Führer zu erkennen. Ein Weg zu diesem Ziele
liegt jedenfalls in dem unvoreingenommenen Studium der alten Schweizer
Chroniken. Wir müssen uns da allerdings hüten, bei den alten eid-
genössischen Geschichtsschreibern eine moderne Fragestellung anzuwenden.
Nicht schwer ist es, in den alten Chroniken etwa folgende Fehler und
Mängel aufzudecken: Falsche zeitliche Einordnung der verschiedenen Er-
eignisse; Verschiebung vieler historischer Tatsachen; Nennung unrichtiger
Namen u. s. w. Viel dankbarer wäre einmal die Aufgabe, das Positive
oder besser noch den geistigen Gehalt der alten Schweizer Geschichts-
schreibung herauszuarbeiten. Der Gewinn wäre gerade für die Ent-
stehungsgeschichte der Eidgenossenschaft nicht allzu klein. Wenn z. B.
in einem Teile der Chroniken für mit Sicherheit zu postulierende Per-
sönlichkeiten Namen, die der Phantasia oder falscher Spekulation ent-
sprungen sind, eingesetzt werden, so können wir das nicht als einen
grundfächtigen Fehler ansehen. Denn daß die Freiheitsbewegung
in den drei Ländern von staatsmännisch und militärisch begabten Per-
sönlichkeiten geführt wurde, kann als historisch sicher angenommen
werden. Darum folgten die Chronikschreiber einem sichereren historischen
Instinkte, wenn sie bestimmte Ereignisse auch an bestimmte Personen
knüpften. — Ebenjowenig darf das Hineinspielen sagenhafter Züge
in die Darstellung verschiedener Chroniken als etwas historisch ganz

unzulässiges gebrandmarkt werden. Es wird doch kaum bezweifelt werden können, daß gerade die Sagen von der Befreiung der Waldstätte in hohem Grade der poetische Ausdruck bedeutamer, geschichtlicher Erlebnisse sind. Die Ereignisse sind nach Ort, Zeit, Personen verschoben, zurecht gemacht. In dieser Hinsicht ist auch tatsächlich der Wert des Sagenstoffes nicht besonders hoch einzuschätzen. Aber wenn, wie bereits hervorgehoben wurde, angenommen wird, daß für die Erkenntnis der ältesten Geschichte die geistige Struktur der Bevölkerung von sicher ausschlaggebender Bedeutung ist, so zeigt sich der Wert auch der sagenhaften Überlieferung sofort in anderem Lichte. Aus der Befreiungssage läßt sich das innere geistige Wesen des Volkes am Vierwaldstättersee besser erschließen als durch Untersuchungen rechts- oder wirtschaftsgeschichtlichen Charakters.

Es ist daher — nebenbei bemerkt — kaum als Zufall zu betrachten, daß Joh. v. Müller in seiner Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerlich der historischen Wahrheit näher gekommen ist als der Großteil der neueren Forscher. Mit nicht gewöhnlicher Intuition verstand es Joh. v. Müller, aus den chronikalischen Quellen, auch wo sie getrübt flossen, wesentliche Ergebnisse zu schöpfen. Joh. v. Müller gelang es wie keinem zweiten nach ihm, den geistigen Gehalt der ältesten eidgenössischen Geschichte herauszuarbeiten. Beeinflußt von Joh. v. Müller war Schiller, als er in genialem Wurf sein gewaltiges Tell-Drama schuf. Und es sollte hier betont werden, daß die historische Wirklichkeit von Schiller mehr verklärt als verdunkelt worden ist.

Sehen wir uns nun die Überlieferung der Entstehung des ersten Bundes der drei Waldstätte, wie sie zuerst beim Berner Chronisten Konrad Justinger gefunden wird, etwas näher an. Justinger schreibt 1420, also mehr als 100 Jahre nach den in Betracht kommenden Ereignissen auf Grund mündlicher Überlieferung. Die politische und rechtliche Seite der Anfänge der Eidgenossenschaft werden von Justinger schief und fast ohne Rücksicht auf irgend eine Zeitfolge dargestellt. Trotz dieser Mängel vermittelt die Berner Chronik Konrad Justinger's, der übrigens sagenhafte Züge fehlen, wertvollen Stoff zur Erkenntnis des historischen Geschehens in Uri, Schwyz und Unterwalden um die Wende des 13./14. Jahrhunderts. Wenn man von einer Befreiung der drei Waldstätte von der Herrschaft spricht, so nimmt man als beinahe natürliche Voraussetzung an, daß die habsburgische Herrschaft vorher drückend auf den drei Ländern am Vierwaldstättersee gelastet habe. Natürliche Vorbedingung für eine gewalttätige, bewaffnete Erhebung — eine Revolution — ist nach landläufiger Auffassung besonders starke Bedrückung eines Volkes durch seine Obrigkeit. Nun ist es merkwürdig, zu beobachten, daß Justinger von drückenden und eigentlich grausamen Maßnahmen Österreichs in der Inner-Schweiz nicht viel zu melden weiß. Justinger wirft den habsburgischen Amtleuten und Bögten in der Hauptsache Vergehen gegen Frauen des Landes vor. Deswegen sei in der Folgezeit die große Feindschaft zwischen Österreich und den drei Waldstätten entstanden. Die Verletzung des Selbstbewußt-

seins und des Ehrgefühls gab den Ausschlag; eine Empfindlichkeit des Selbständigkeitsinnes, der nur bei einem freiheitsstolzen und unabhängig denkenden Volke möglich ist. — Daß Justinger übrigens den Bögten Osterreichs gerade Vergehen gegen Frauen vorwirft, ist — historisch betrachtet — weiter nicht so wunderbar. Der Berner Chronist möchte auf irgend eine Weise den spontanen Widerstand in der Inneren Schweiz gegen die Herrschaft Habsburgs innerlich begründen. Justinger führt nun bei dieser Gelegenheit für die Befreiung der drei Waldstätte von Osterreich beinahe den gleichen Ausgangspunkt an, den 1500 Jahre früher Titus Livius anlässlich der Beseitigung des Königtums in Rom angenommen hat. —

Doch nun zurück zur schweizerischen Geschichte! Eine Vorbedingung für ein freiheitlich, selbstbewußt denkendes Bauerntum ist neben der rechtlichen Grundlage, — frei oder unfrei, — ein verhältnismäßiger Wohlstand. Bei wirtschaftlich zu gedrückter Lage hatte der gemeine Mann im Mittelalter nicht die Muße, sich noch politisch zu betätigen. Im großen deutschen Bauernkriege von 1525, der im Grunde eine gewaltige deutsche Revolution war, wurde z. B. die revolutionäre Bewegung von relativ wohlhabender Bauernsamen und nicht vom ländlichen Proletariat getragen. Für die drei Waldstätte besitzen wir tatsächlich gleichzeitige Zeugnisse, die auf Wohlstand der Bevölkerung schließen lassen. In einem lateinischen Gedichte auf den Raubüberfall der Schwyzer von 1314 auf das Kloster Einsiedeln beschreibt ein Klosterinsasse Rudolf von Radegg nach eigener Anschauung das Land am Fuße der Mythen folgendermaßen: „Fruchtbar ist das Tal, von milder Luft, reich an Pflanzen, von Milch fließend, anmutig in seinem Fluß. Schwyz ist sein Name, von allen Seiten ist es von hohen Bergen und Seen eingeschlossen und keine Straße steht dahin offen. Edel ist die Erde, unedel der Bewohner, treu ist der Boden, untreu der Bewohner, voller Trug.“ Diese Äußerung Rudolf von Radegg's darf nicht als bloße dichterische Ausschmückung gewertet werden, da R. von Radegg, wie aus dem weiteren Inhalt des Gedichtes hervorgeht, selbst im Lande Schwyz gewesen war. Aus dem gleichen Bericht des Einsiedler Mönches erfahren wir von schweizerischen Reisigen, die am Überfall auf das Kloster teilnahmen. Reisige konnten aber wegen der Kostbarkeit von Pferd und Ausrüstung nur von wohlhabenden Leuten gestellt werden. Gleichfalls eine Tatsache, die auf eine reiche Bauernschaft im Lande Schwyz schließen läßt. — Für Uri und Unterwalden ließen sich übrigens ähnliche Zeugnisse für eine wirtschaftlich günstige Lage aus urkundlichen Zeugnissen anführen. — Die Vorbedingungen für ein politisch unabhängig denkendes Volkstum in den drei Waldstätten, das wir nach dem Justingerischen Bericht voraussetzen müssen, waren somit auch durch die äußeren ökonomischen Verhältnisse gegeben.

Nicht selbstverständlich erscheint zunächst die große innere Geschlossenheit der Inneren Schweizer im Kampfe gegen Habsburg. Justinger weiß nur in Unterwalden von einer kleinen österreichischen Partei zu

sprechen. Hingegen hebt der Berner Chronist hervor, wie in der Schlacht bei Morgarten 1315 eine größere Abteilung des Landes verwiesener Schwyzer entscheidend zum Siege beitrug. Es ist keineswegs eine normale Erscheinung, daß Verbannte in der Stunde äußerer Gefahr ihrem Heimatlande, das sie ausgewiesen hat, zu Hilfe kommen. Diese Ausgestoßenen — nach altem Sprachgebrauch *Ächter* und *Ei n u n g e r* genannt — zeugen eindringlich von einem merkwürdig starken Zusammengehörigkeitsgefühl des Schwyzer Volkes, das seinen Ausgangspunkt nicht von rechtlicher, politischer Grundlage haben kann. Es war vielmehr die natürliche Stammes-Solidarität, die über den Zwist des Alltags hinweg die Bergleute der Innereschweiz fest zusammenkittete. Schon früh muß das aufgefallen sein. Wiederum betont *J u s t i n g e r*, daß die drei Waldstätte den Freiheitskampf allein, ohne Hilfe von Luzern, Zug, Glarus, Entlibuch und Unterseen geführt hätten. Die Erwähnung von Luzern, Zug und Glarus als spätere eidgenössische Orte ist weiter nicht wunderbar. Auffällig dagegen die Nennung von Entlibuch und Unterseen. Dies erscheint nur verständlich, wenn wir annehmen, daß noch zur Zeit *J u s t i n g e r*'s — um 1420 — das Entlibuch und die Interlakener Gegend geschlossene Volksgemeinden von ähnlichem Gepräge wie Uri, Schwyz und Unterwalden gewesen sein müssen, Volksgemeinden, bei denen der natürliche Zusammenhalt stärker als der rechtliche war. Und solche Volksgemeinden kamen für den Berner Chronisten *J u s t i n g e r* vor allem als mögliche Hilfe für die drei Waldstätte in Betracht, obwohl die rechtlichen Verhältnisse, wie wir sie kennen, ihm dazu keine Veranlassung gaben.

Einige Jahrzehnte später — um 1450 — kommt der bekannte Schweizerfeind, der Zürcher *Felix Hemmerlin*, in einer Streitschrift auf die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zu sprechen. *Hemmerlin* schreibt durchaus polemisch, antischweizerisch. Es ist die Polemik, die seinen Blick für die nationalen Besonderheiten der Schwyzer schärft. — Nebenbei sei bemerkt, daß *Hemmerlin* seine Polemik nicht gegen die Schwyzer speziell, sondern auch gegen Uri und Unterwalden richtet. — *Hemmerlin* rühmt nun des längeren das physische Aussehen der schwyzerischen Bevölkerung als etwas Ungewöhnliches. Einzigartig sei ihre ungewöhnliche Stärke und Körpergröße, einzigartig die Tapferkeit auf dem Schlachtfeld, die Reife in politischen Dingen und die Umsicht in der äußern Politik. Tadelnd hebt *Hemmerlin* die scheinbar irrelevante Tatsache hervor, daß in den Schweizer Alpengegenden die Männer und nicht wie anderswo die Frau sich mit der Wartung des Viehs und der Zubereitung der Milchprodukte abgaben. *Hemmerlin*, dem Zeitgenossen, erschienen die Innereschwyzer durchaus als viehzuchttreibendes Hirtenvolk von eigenartiger Kultur. Diese Besonderheiten in Wesen und Sitten schreibt *Hemmerlin* einer Verpflanzung niedersächsischer Volksteile durch *Karl den Großen* in die Gegenden des Vierwaldstättersees zu. Zum Beweise für die etwas sonderbar anmutende Theorie führt *Hemmerlin* den eigenartigen

Dialekt der inner-schweizerischen Bevölkerung an, der zwar zu seiner Zeit wegen des sprachlichen Einflusses der umliegenden Gebiete nicht mehr niederdeutsch, doch noch in manchem an die Sprechweise der alten Niedersachsen erinnere. Wie weit diese Ansicht Hemmerlin's richtig ist, wollen wir hier nicht untersuchen. Uns genügt die Feststellung, daß bereits im 15. Jahrhundert die Volkssprache am Vierwaldstättersee als etwas Besonderes angesehen wurde. — Die Schilderungen Hemmerlin's sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern sie beruhen auf Autopsie, auf persönlicher Kenntnis der Inner-Schweiz. Im Züricher Krieg 1439—1449 und seinem Nachspiele hatte Hemmerlin genügend Gelegenheit gehabt, mit den Schweizern in — übrigens meist unliebsame — Berührung zu kommen. Auch von der Befreiung der drei Waldstätte weiß Hemmerlin einige Tatsachen zu melden. Und ganz gleich wie Justinger kommt Hemmerlin auf große Unterdrückung durch Osterreich gar nicht zu sprechen. Vielleicht könnte diese Tatsache darauf beruhen, daß Hemmerlin als Anhänger Osterreichs absichtlich nichts von Gewalttätigkeiten Habsburgs erzählt. Die Ansicht wird aber hinfällig, wenn der österreichischgesinnte Hemmerlin fast genau die gleichen Mißtaten der Bögte, wie der sicher schweizerfreundliche Justinger anführt. Hemmerlin gibt als Grund der schweizerischen Aufstandsbewegung an, daß der österreichische Kastellan auf dem Schlosse Loverz sich an einer Tochter des Landes vergangen habe. Aus der Privatrache der Verwandten sei dann die allgemeine Erhebung gegen die Herrschaft Habsburgs hervorgegangen.

Die dritte Quelle, der wir noch einige Aufmerksamkeit schenken wollen, die sogenannte *Chronik des Weißen Buches* zu Sarnen von ungefähr 1470, schmückt die Überlieferung von der Befreiung der drei Waldstätte noch um weitere Züge aus, ohne jedoch grundlegend Neues zu bringen. Wiederum erscheinen die Gewalttätigkeiten und die Mißstände der österreichischen Herrschaft nicht übermäßig groß, dagegen das Freiheitsgefühl und der bäuerliche Stolz auf der anderen Seite äußerst ausgeprägt. Von Bedeutung muß ferner die Tatsache angesehen werden, daß im Weißen Buch von 1470 zuerst Männer genannt werden, die bei der Befreiung eine führende Rolle gespielt haben: Der Mann im Melchi in Obwalden, in Nidwalden der Biedermann zu Altdellen, Stauffacher von Schwyz und Fürst von Uri. Vor allem findet im Weißen Buche die sagenhafte Gestalt des Tell eine längere Darstellung. — Historisch merkwürdig ist die Figur der Stauffacherin, der wir bereits im Weißen Buche begegnen; merkwürdig ist da das außerordentliche Verständnis einer Frau für politische Dinge. Nun haben wir aber bei dem schon erwähnten Einsiedler Schulmeister — Rudolf von Radegg — Zeugnisse dafür, wie eifrigen Anteil die Schweizer Frauen an den Geschicken ihres Vaterlandes nahmen. Wurde also auch vom Verfasser des Weißen Buches die Gestalt der Stauffacherin frei erfunden, so macht gerade die bei Radegg sicher bezeugte Teilnahme von Schweizer Frauen an politischen Dingen eine Frau wie die Stauffacherin erst innerlich möglich. — Wir

wollen uns jedoch hier nicht im Einzelnen beim Historischen oder gar Sagenhaften der führenden Persönlichkeiten aufhalten, sondern nur darauf hinweisen, daß hier historisch das Weiße Buch auf innerlich durchaus glaubhafter Grundlage fußt. Eine Bewegung, wie die inner-schweizerische Freiheitsbewegung eine war, die zuletzt in einem bewaffneten Konflikte mit der Entscheidungsschlacht am Morgarten gipfelt, ist ohne leitende Führergestalten schlechtweg undenkbar. Schon aus rein äußerlichen Gründen nicht. Die langwierigen und umständlichen Verhandlungen im Frieden und die Leitung im Krieg können nicht von einer Masse, sondern nur von wenigen besonders dazu befähigten Leuten geführt werden. Besonders wenn die Ergebnisse derart erfolgreich wie bei der Entstehung der alten Eidgenossenschaft sind, müssen Führer nicht nur vorhanden, sondern die Führer selbst müssen Männer von nicht alltäglichem staatsmännischem und militärischem Geschicke gewesen sein.

Aber Führergestalten lassen sich nicht nur aus innerer, historischer Notwendigkeit postulieren, sondern sie sind u. a. bei dem schon mehrmals erwähnten Rudolf von Radegg ausdrücklich bezeugt. Radegg weiß von sehr typischen Zügen unbeschränkter Autorität zu berichten, die z. B. ein schweizerischer Landammann zur Zeit der Schlacht bei Morgarten genoß. Der „dux plebis“, der Führer des Volkes, der Landammann besitzt merkwürdig große Vollmachten. Nach Gutdünken ruft er das Volk zur Landsgemeinde zusammen. Und an der Landsgemeinde beschließt dann das Volk so, wie es dem Landammann wohlgefällt. Der gleiche Landammann ist auch Führer der Schwyzer bei militärischen Unternehmungen, so beim Überfall auf das Kloster Einsiedeln 1314.

Wenn wir das besondere Wesen von Volk und Führern in den drei Waldstätten als eigentlich entscheidendes Moment bei der Befreiung von der Herrschaft Österreichs in den Vordergrund unserer Betrachtungsweise rücken, so sind wir uns wohl bewußt, daß die Ergebnisse der Forschung in dieser Richtung magere sein müssen. Es liegt dies vor allem an der besondern Art der Quellen, die gerade die treibenden, geistigen Kräfte nicht oder nur gebrochen überliefern. Aber es ist historisch gedacht besser, die Kenntnis einer Epoche auf ein kleineres Maß zurückzuführen als durch eine nicht wesentliche Tatsachenmasse den wirklichen geschichtlichen Kern zu verdecken. Die staatsbildende Kraft einer freien, selbständigen Bauernschaft ist in der Schweizergeschichte noch mehrmals teils erfolgreich, teils erfolglos in Erscheinung getreten. Erfolg war einer ähnlichen Freiheitsbewegung, wie der in den drei Waldstätten, beschieden im Glarus und Wallis. Der Wille eines unabhängig gesinnten Volkes, das sich bewußt als geschlossene Einheit fühlt, hat auch Glarus freigemacht. Ebenso erhielt das Wallis neues politisches Leben und neue Kraft von den bäuerlichen Gemeinden des deutschen Landesteiles. Bisweilen gelangen jedoch ähnliche Bestrebungen nicht. Typisch erscheint in diesem Zusammenhange die Geschichte des Haslitalers. Dort waren die Bedingungen denen in der Urschweiz durchaus ähnlich. Dem Hasli, einer Talschaft an einem Passe mit wohlhabender, selbstbewußter und eigenartiger Bauernbevölkerung, sollte es

nicht vergönnt sein, zu einem staatlichen Eigendasein zu gelangen. Das Haslital war rechtlich privilegiert wie Schwyz, geographisch geschlossen wie Uri und dazu in unmittelbarer Nachbarschaft mit Unterwalden. Kein äußerer Feind, sondern das mächtig aufstrebende Bern machte 1334 der uralten Volksfreiheit dieses Bergländleins ein Ende. Eine Tatsache, der schon darum genügend Beachtung geschenkt werden sollte, als sie mit aller Deutlichkeit zeigt, wie bei der Bildung der Eidgenossenschaft durch ihre eigenen Glieder von Alters her überkommene Freiheit kleiner Völkerschaften vernichtet wurde. Ganz ähnlich, wie mit dem Hasli-Tal und Bern, verhält es sich übrigens auch mit Luzern und dem Entlibuch.

Nun ist jedoch bei dieser Gelegenheit von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, daß für die Befreiung und die Selbständigkeit unabhängig denkender kleiner Bergvölker die drei Länder der Innerschweiz von jeher eingetreten sind. Man könnte fast von einer Art demokratischem Willen — einer Expansion — aus dem Gebiete am Vierwaldstättersee sprechen, wenn das Wort demokratisch nicht heutzutage eine andere Färbung bekommen hätte. Das Bestreben der Innerschweizer, ländlichen Gemeinwesen zu staatlichem Eigenleben zu verhelfen, erstreckt sich auf alle Nachbarn deutscher Zunge. Selbstverständlich geschah eine solche demokratische Expansionspolitik nicht nur aus idealistischen Gründen, denn mit gleichartigen politischen Gebilden mußten die Beziehungen von vorneherein besser als mit andersgearteten sein. Wir können einen solchen Vorgang bei Unterwalden feststellen, das im Berner Oberlande die Selbständigkeitsgelüste der ländlichen Gemeinden unterstützte, um damit seine eigene Interessensphäre zu erweitern. Dabei geriet Unterwalden in Konflikt mit Bern, das sich im Laufe des 14. Jahrhunderts gerade im Oberland bedeutenden territorialen Besitz erwarb. Sehr deutlich tritt bei Bern und Unterwalden der Gegensatz Stadt und Land in Erscheinung, der in der eidgenössischen Geschichte erst dann seine Bedeutung verlieren sollte, als durch die Glaubensspaltung in der Reformationszeit die Parteiinteressen in anderer Richtung tendierten. Der ewige Bund Berns von 1353 mit Uri, Schwyz und Unterwalden erfolgte u. a. auch unter dem Gesichtspunkte, eine Ausweitung der innerschweizerischen Interessensphäre nach dem Oberlande hin zu verunmöglichen, der werbenden Kraft der innerschweizerischen Volksfreiheit ein für allemal einen Kiegel vorzuschieben. — Ähnlich typisch ist das Eingreifen von Schwyz in die staatlichen Verhältnisse des eidgenössischen Zug bei Beginn des 15. Jahrhunderts. Hier unterstützt Schwyz die politischen Begehren der Landschaft gegenüber der Städte mit dem Ziele: der Landschaft das Übergewicht über die Stadt zu verschaffen. Die Politik von Schwyz vermochte sich jedoch an dieser Stelle nicht durchzusetzen wegen des Eingreifens anderer eidgenössischer Orte.

Aber in keinem anderen Gebiete tritt die Expansionskraft der innerschweizerischen Freiheitsidee so bedeutsam in den Vordergrund des geschichtlichen Geschehens wie in Appenzell. Zunächst erscheint dabei nicht unwesentlich, daß Schwyz bei der Unterstützung von Appenzell

zell über beträchtliche Territorien hinübergriff: über die Gegend des obern Zürichsees und Wallensees, über das Toggenburg hinweg. — Damit kommt klar zum Ausdruck, daß Schwyz bei der Unterstützung Appenzells keine kleinliche Interessenpolitik verfolgte mit Annexion oder Angliederung benachbarten Gebietes, wie man es etwa von Unterwalden im Berner Oberlande mit einigem Recht behaupten könnte. — Dank der Hilfe aus Schwyz gelang es Appenzell 1401—1411, sich die politische Freiheit in hartem Kampfe zu erringen. Getragen von den Appenzellern brandete die von Schwyz ausgehende Freiheitsbewegung weit über das Territorium der heutigen Schweiz hinaus. Im Vorarlberg, Allgäu, Tirol erhoben sich die Bauern gegen Adel und Obrigkeit. „Es war ein Lauf — eine Bewegung in die Bauern gekommen,“ schreibt ein Chronist kurze Zeit nachher, „daß alle wollten Appenzeller sein.“ Bei dieser mit elementarer Gewalt über das Gebiet der heutigen Schweiz hinausflutenden Freiheitsbewegung zeigt sich mit aller Schärfe, wie völlig losgelöst von allen geographischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen die staatsbildende Kraft war, die von Schwyz ausging; eine Kraft, die wir als solche nicht durch bestimmte Linien umschreiben können, deren Auswirkungen aber um so deutlicher erkennbar sind.

In späterer Zeit — etwa von der Mitte des 15. Jahrhunderts an — kann mit etwelchem Rechte von einer Erstarrung der schweizerischen Freiheitsidee gesprochen werden. Es wäre aber falsch, die Erstarrung in erster Linie in der Erscheinung sehen zu wollen, daß sich auch die inner-schweizerischen Orte Gebiete als Untertanenländer angliederten, besonders im Aargau 1415. — Da war eben das Recht des Siegers ausschlaggebend gegenüber einer Bevölkerung, die gar nicht politisch selbständig werden wollte. Die Ausbreitung der schwyzerischen Auffassung von der Volksfreiheit hatte zur Bedingung, daß eine Volksgemeinschaft von sich aus schon gewillt war, ein eigenes, unabhängiges Staatswesen zu formen, wie es etwa in Appenzell, aber nicht im Aargau der Fall war. Von Wichtigkeit ist auch die Beobachtung, daß die werbende Kraft der inner-schweizerischen Freiheitsbewegung durchaus auf deutschredende Gebiete beschränkt blieb.

Die Bedeutung der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden für die Bildung der Eidgenossenschaft kann gar nicht zu hoch angeschlagen werden. Denn durch das politische Wesen und Wirken der drei Waldstätte erhält die historische Entwicklung der Schweiz erst ihre spezifische Eigenart. Unter den drei Ländern nimmt Schwyz eine durchaus führende Stellung ein. Daß die Gesamtheit der Eidgenossenschaft im Laufe des 15. Jahrhunderts den Namen von ihm übernahm, beruht auf dem völlig durchsichtigen Vorgang, das Ganze nach dem bedeutendsten Teile zu benennen. Die Kräfte, die der innern Schweiz ihr staatliches Leben erst gegeben haben, gehören zu den wichtigsten Momenten der eidgenössischen Geschichte überhaupt; Kräfte, deren Ausgangspunkt zu suchen ist im Freiheitsbewußtsein und dem natürlichen Selbstständigkeitstrieb eines ethnisch besonders gearteten Volkes.

Die staatsbildenden Kräfte, die bei der Entstehung der Eidgenossenschaft an Uri, Schwyz und Unterwalden, dann später noch in Glarus, Zug und Appenzell und Wallis beobachtet werden, kehren in ihrer Eigenart bei den andern eidgenössischen Orten, den Städten, nicht wieder. Die Städte schloß mit den bauerlichen Staatswesen, den Ländern nicht gleiche Wesensart, sondern ein äußeres Ereignis: der 200jährige Kampf gegen einen Feind Habsburg=Österreich zusammen. Die inneren Kräfte, die bei den Städten zur staatlichen Bildung geführt haben, sind wesentlich andere als bei den ländlichen Gemeinden. An dem Wachstum der Gebiete, die von den einzelnen Städten erworben wurden, lassen sich am deutlichsten die staatsbildenden Momente erkennen. Die Beweggründe, die eine Stadtgemeinde veranlassen, sich durch Erwerb von Territorium politisch zu stärken, sind mannigfach und überall wieder anderer Art. Staatliche Typen von ausgeprägter Sonderart stellen in ihrer Geschichte Basel und Solothurn dar.

Kaum ein Kanton der Schweiz besitzt ein so merkwürdig geformtes Territorium wie Solothurn: ohne Geschlossenheit um ein Zentrum, im Ganzen ohne Anlehnung an vorhandene geographische Bedingungen. Es müssen Kräfte eigener Art gewesen sein, die im Mittelalter die Stadt Solothurn zum Erwerb eines so merkwürdig gestalteten Staatsgebietes veranlaßt haben. Nicht in Betracht kommen wirtschaftliche Momente. Der verhältnismäßig kleinen Stadt Solothurn hätte für den Absatz ihrer gewerblichen Produkte und für ihre Lebensmittelversorgung ein weit kleineres Territorium genügt. Ebenso waren die Handelsinteressen Solothurns viel zu unbedeutend, um der Stadt Veranlassung zu geben, auf weite Entfernung hin die Zufahrtsstraßen in Besitz zu nehmen. Wir kommen der historischen Wahrheit näher, wenn wir Solothurn als den Typus des Militärstaates im Kleinen ansehen. Es kam der solothurnischen Politik im Mittelalter darauf an, durch Erwerb eines möglichst umfangreichen Territoriums die Mittel zu einer rücksichtslosen Machtpolitik zu erhalten. Die Bauernschaft des gewonnenen Landes stellte das notwendige Soldatenmaterial. Durch den Erwerb von Gebiet ging ferner eine bedeutende Anzahl von festen Schlössern in den Besitz Solothurns über. Bei einem auf machtpolitischer Grundlage basierenden Staate wurden diese Burgen — meist an strategisch wichtigen Punkten gelegen — wichtige Faktoren der inneren und äußeren Politik. Die untertänige Bauernsamer, die kein wirkliches Interesse an die Stadt Solothurn knüpfte, wurde damit beständig im Zaume gehalten, und zugleich wurde so gegen äußere Feinde eine wirksame Verteidigung geschaffen. Durch das feste und gewaltige Schloß Dornach ist 1499 im Schwabekrieg die große kaiserliche Armee so lange an der Grenze Solothurns und damit der Schweiz aufgehalten worden, daß es dem eidgenössischen Heere gelang, den durch die Belagerung in Anspruch genommenen Gegner überraschend und entscheidend zu schlagen.

Stellt die Stadt Solothurn den Typus eines Staatswesens dar, das aus militär- und machtpolitischem Interesse weit über seine eigenen

Bedürfnisse hinaus seine staatliche Expansionskraft betätigte, so können wir bei Basel gerade den umgekehrten Fall feststellen. Das Territorium, das sich Basel im Mittelalter schuf, ist nur ein geringer Teil seines natürlichen Einflußgebietes. Bei Basel baut sich das zur Stadt gehörende Gebiet auf Grund scharf umgrenzter Handelsinteressen auf. Die Stadt Basel, die ein ganz hervorragendes Interesse an der Kontrolle der wichtigsten Verkehrsstraßen haben mußte, scheute keine Kosten, durch die Erwerbung von Liestal mit Homburg und Waldburg die Pässe über den Jura: den unteren und oberen Hauenstein fest in die Hand zu bekommen. Die hauptsächlich durch handelspolitische Momente bedingte Ausdehnung des Basler Territoriums bis auf die Kämme des Jura hinauf, hat historisch noch große Bedeutung erlangt, weil Basel dadurch politisch dauernd nach Süden gerichtet wurde. Ein Umstand, der 1501 zum Anschluß Basels an die Eidgenossenschaft nicht wenig beigetragen hat. Wir können bei Basel und Solothurn — zwei benachbarten Staatswesen — in typischer Ausprägung beobachten, wie verschieden auf geographisch kleinem Raume die Kräfte sein können, die das Zustandekommen eines Territoriums zur Folge haben.

Nicht so einfach gelagert erscheinen die staatsbildenden Momente bei anderen Orten der alten Eidgenossenschaft, etwa bei Bern und Zürich. Der Kreis der Interessen dieser beiden Städte ist viel zu groß, als daß man die treibenden Kräfte, die Bern und Zürich zu ansehnlichen Staatswesen heranwachsen ließen, auf eine Formel bringen könnte. Wie bei Basel und Solothurn ließen sich bei der Territorialbildung von Bern und Zürich Momente sowohl wirtschaftlicher als auch machtpolitischer Art aufdecken. Ungebeutet sei hier nur, daß Bern 1415 z. B. den ihm bis 1798 gehörigen Teil des Aargau zwischen Zofingen und Brugg u. a. darum besetzte, um seine Getreideversorgung aus den aargauischen Gebieten ergänzen zu können. Bei den Kräften, durch die sich in der alten Eidgenossenschaft die Städte zu Staaten formten, müssen wir uns aber klar sein, daß ähnliche Vorgänge allenthalben auch getroffen werden. Auch in anderen Staaten haben wirtschaftliche und machtpolitische Beweggründe eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Hingegen die staatsbildenden Kräfte, die von den Bauernschaften am Vierwaldstättersee ausgehen, sind durchaus etwas Eigenartiges, Besonderes. Im möglichst scharfen Erfassen der Sonderart des Volkstums in Uri, Schwyz und Unterwalden während des Mittelalters liegt der Schlüssel zur Erkenntnis der gesamten Geschichte der alten Eidgenossenschaft: Des großen, alten Bundes von Städten und Ländern in oberdeutschen Landen.